
An
die/den Vorsitzende/n der
Externistenprüfungskommission
der Volksschule

ANSUCHEN UM ZULASSUNG ZUR EXTERNISTENPRÜFUNG

§ 42 SCHUG i. V. m. § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 bzw. § 1 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung
(zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichtes/des Besuches von im
Ausland gelegenen Schulen/des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht)

1. Ich ersuche um Zulassung meines Sohnes /meiner Tochter zur Externistenprüfung über die

1. Schulstufe 2. Schulstufe 3. Schulstufe 4. Schulstufe

der Schulart Volksschule nach dem Lehrplan der Volksschule gemäß Anlage A der Verordnung
des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die
Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963 idgF.

2. Ich ersuche auch um Zulassung im Prüfungsgebiet „Religion“

Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft
angehören, können auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet
Religion ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die
Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche
oder Religionsgesellschaft abgehalten wird.

3. Daten des Prüfungskandidaten

Familien- oder Nachname und Vorname

geb. am

Staatsbürgerschaft

Geschlecht männlich weiblich

Sozialvers.Nr. _____

zuletzt besuchte Schule/Schulstufe/Schuljahr

Wohnadresse (Postleitzahl, Straße, Stiege, Tür)

4. Daten des/der Erziehungsberechtigten

Familien- oder Nachname und Vorname	
_____	_____
geb. am	Staatsbürgerschaft

Wohnadresse (Postleitzahl, Straße, Stiege, Tür)	

Telefon-Nr./Handy-Nr.	

E-Mail-Adresse	

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Dem Antrag sind folgende Dokumente anzuschließen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel
- je nach Rechtsgrundlage für die Externistenprüfung
- Nichtuntersagungsbescheid des Landesschulrates für Salzburg über die Teilnahme an häuslichem Unterricht (§ 11 Abs. 4 SchPflG)
- Genehmigungsbescheid des Landesschulrates für Salzburg über den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen (§ 13 Abs. 1 SchPflG)
- Nichtuntersagungsbescheid des Landesschulrates für Salzburg über den Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht (§ 11 Abs. 1 SchPflG)

INFORMATIONEN ZUR EXTERNISTENPRÜFUNG

1. Prüfungsschulen:

Vom Landesschulrat für Salzburg wurden an folgenden Volksschulen zentrale Externistenprüfungskommissionen festgelegt:

An der Volksschule Seekirchen: für die Bildungsregionen Stadt- Salzburg und Flachgau

An der Volksschule Bischofshofen Markt: für die Bildungsregionen Tennengau, Pongau, Pinzgau, Lungau

2. Einbringung des Zulassungsansuchens:

Das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung ist mittels beiliegenden Formulars unter Anschluss der darin geforderten Unterlagen bis spätestens Endes April bei der zuständigen Prüfungsschule einzubringen.

3. Zulassungsentscheidung:

Über das Ansuchen entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission mittels schriftlicher Entscheidung und Rechtsmittelbelehrung. In der Entscheidung werden die Prüfungsgebiete, die Prüfungsform (schriftlich/mündlich/praktisch) und die Prüfungsdauer, sowie der/die Prüfungstermin/e festgelegt.

4. Rechtsmittel gegen die Zulassungsentscheidung- Widerspruch

Gegen die Zulassungsentscheidung ist ein Widerspruch möglich, der innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Externistenprüfungskommission (an der Schule) einzubringen ist.

5. Prüfungstermin:

Die Externistenprüfung kann entweder zu einem Termin oder zu mehreren aufeinanderfolgenden Terminen abgelegt werden. Der frühestmögliche Prüfungsantritt ist ab Anfang Juni zulässig, der letztmögliche Prüfungsantritt hat spätestens zwei Wochen vor Schulschluss (Anmerkung: Schulschluss ist jeweils der letzte Schultag) zu erfolgen. Im Ansuchen kann ein Terminvorschlag für die Prüfung bzw. können Terminvorschläge für die Teilprüfungen bekanntgegeben werden.

6. Prüfung/Vorlage eines Lichtbildausweises

Der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin hat sich zu Beginn jeder schriftlichen Klausurarbeit und/oder mündlichen (Teil-)Prüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

7. Wiederholung der Prüfung:

Eine Wiederholung der Externistenprüfung ist **unzulässig**.

8. Gebührenpflicht:

Für das **Externistenprüfungszeugnis** ist gemäß § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z. 4 letzter Halbsatz des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, eine Gebühr **von € 14,30** zu entrichten; von allen anderen Gebühren ist der/die Prüfungskandidatin gemäß § 26 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idgF, befreit. Die Gebühr ist durch Einzahlung mit Erlagschein oder Überweisungsauftrag auf das Postscheckkonto-Konto des Landesschulrates für Salzburg, IBAN AT68010000005400007, zu entrichten.

9. Bezug der Gratisschulbücher

Bei Teilnahme an häuslichem Unterricht besteht ein Anspruch auf den Bezug von Gratisschulbüchern. Die Bücher können über die nach dem Wohnsitz zuständige Sprengelschule bezogen werden.